



Wer ist die zentrale Kontrollgruppe?

Die zentrale Kontrollgruppe wurde 2014 bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet und unterstützt die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin bei der stichprobenartigen Kontrolle der Einhaltung der vorgesehenen Vertragsbedingungen im Umfang des § 15 Absatz 1 Nr. 2 BerlAVG1.

Die vorrangige Zuständigkeit für die Kontrollen wird gemäß § 16 Abs. 1 BerlAVG den öffentlichen Auftraggebern des Landes Berlin zugewiesen. Die Unterstützung durch die zentrale Kontrollgruppe beschränkt sich auf die unmittelbare Verwaltung.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Prüfung durch die zentrale Kontrollgruppe ist § 16 Abs. 2 BerlAVG i.V.m. den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Berlin (BVB), die im Vergabeverfahren zum Vertragsbestandteil gemacht werden müssen.

Des Weiteren berät und informiert die zentrale Kontrollgruppe öffentliche Auftraggeber zu allgemeinen Fragen rund um das Vergaberecht.

Arbeitsweise der Kontrollgruppe:

Die zentrale Kontrollgruppe arbeitet zivilrechtlich, d.h. eigenständige hoheitliche Eingriffsbefugnisse bestehen nicht. Das Recht Sanktionen auszusprechen, obliegt aufgrund des zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses ausschließlich den öffentlichen Auftraggebern.

Kontrollen werden vorrangig:

- aufgrund eigens gesetzter Schwerpunkte (§ 16 Abs. 2 BerlAVG)
- und
- aufgrund von Hinweisen Dritter auf Verstöße (§ 16 Abs. 7 BerlAVG)

durchgeführt.

In bestimmten Ausnahmefällen wird die zentrale Kontrollgruppe auch auf Antrag eines öffentlichen Auftraggebers tätig.

Die öffentlichen Auftraggeber sind angehalten, der zentralen Kontrollgruppe die Vergabeunterlagen über vergabene öffentliche Aufträge gemäß § 16 Abs. 2 BerlAVG zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch über die Einrichtung von Zugangsrechten auf die E-Vergabepattform des Landes Berlin erfolgen.

Nach Beendigung der Kontrolle wird den öffentlichen Auftraggebern das Ergebnis mitgeteilt und Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Die Prüfung erfolgt kostenfrei für die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin!

Welche Aufträge werden geprüft?

Derzeit werden öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen mit den folgenden Wertgrenzen geprüft:

- Liefer- und Dienstleistungen: ab 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- Bauleistungen: ab 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Welche Aspekte werden geprüft?

In Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand und der Auftragshöhe:

- Zahlung eines Tarif- bzw. Mindestlohns
- Ein- bzw. Durchführung von Frauenfördermaßnahmen
- Beachtung der Grundsätze der umweltgerechten Beschaffung
- Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Welche Unterlagen werden eingesehen?

Der Umfang der für eine schlüssige Kontrolle erforderlichen Unterlagen wird über die BVB vertraglich vereinbart. In Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand und Auftragshöhe bestehen diese in der Regel aus:

- Entgeltnachweisen, Monats- bzw. Stunden-Aufstellungen und Arbeitsverträgen
- Einschlägigen Tarifverträgen und Lohn Tabellen der für den Auftrag eingesetzten Mitarbeiter*innen
- Nachweisen über Frauenfördermaßnahmen, wie Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge sowie
- Nachweise über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, wie Zertifikate/Gütezeichen

Wie erreiche ich die zentrale Kontrollgruppe?

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Leiterin der zentralen Kontrollgruppe:

N:N: Tel: 030/9013 – 8630
 Fax: 030/9013 –7537

Ansprechpartner*innen:

Frau Petra Blume	Tel. 030/9013 – 8631
Herr Christian Butke	Tel. 030/9013 – 7450
Frau Anna Ignatenko	Tel. 030/9013 – 8167
Frau Jana Fröse	Tel. 030/9013 – 8159
Frau Sonja Schmidt	Tel. 030/9013 – 8339

E-Mail: kontrollgruppe@senweb.berlin.de

oder

Vorname.Nachname@senweb.berlin.de

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Referat II D
Landeskartellbehörde, Preisprüfungen, Öffentliches Auf-
tragswesen, Notfallvorsorge

